Reglement betreffend die Entschädigung, die Lehrpersonen für die Nutzung ihrer Informatikausrüstung für berufliche Zwecke gezahlt wird

vom 16.06.2021 (Stand 01.09.2021)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 327 und 327a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS);

eingesehen Artikel 26 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (VBOS);

eingesehen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012;

eingesehen Artikel 5 der Verordnung über die Direktionen der allgemeinen Mittelschulen vom 20. Juni 2012;

eingesehen Artikel 5 der Verordnung betreffend die Organisation und die Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II vom 10. Januar 2013;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

verordnet[1)]*:*

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

[1] Zweck dieses Reglements ist es, die Höhe und die Bedingungen der Entschädigung festzulegen, die den in Artikel 2 genannten Lehrpersonen für die Nutzung ihrer persönlichen Informatikausrüstung zu beruflichen Zwecken gezahlt wird.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement gilt für das Personal, das eine der folgenden Funktionen ausübt: *****

a) Lehrpersonen gemäss Artikel 58 GPOS;

b) Stellvertreter mit Jahresgehalt (Art. 49 Abs. 3, Art. 51. Abs. 5 und Art. 54 Abs. 5 VBOS);

c) Nebenamtlehrpersonen in der Berufsbildung (Art. 26 GPOS).

[2] Das unter Artikel 2 Absatz 1 dieses Reglements definierte Personal wird nachfolgend als "Lehrperson" bezeichnet.

[3] Das vorliegende Reglement gilt nicht für:

a) Personen, deren Informatikausrüstung vom Kanton Wallis zur Verfügung gestellt wird, insbesondere:
 1. die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit (Art. 9 GPOS und Art. 6 Abs. 3 Reglement),
 2. die Inspektoren der allgemeinen Mittelschulen (Art. 10 GPOS und Art. 7 Abs. 3 Reglement),
 3. die Inspektoren der Berufsfachschule (Art. 10 GPOS),
 4. die Fachberater (Art. 4 GPOS),
 5. die pädagogischen Berater des Sonderschulwesens (Art. 8 GPOS),
 6. Direktoren der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen (Art. 7 GPOS),

[1)] Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

7. die Sektionschefs einer Berufsfachschule (Anhang 1 GBOS - Besoldungstabelle),
8. die Lehrpersonen, die vom für die Bildung zuständigen Departement (nachstehend: das Departement) mit besonderen Aufgaben betraut werden;

b) die Stellvertreter ohne Jahresgehalt;

c) die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit aufgrund ihres Statuts als Angestellte der Gemeinde oder Privatwirtschaft (Art. 71 GPOS und Art. 42 GBOS);

d) die Lehrbeauftragten in der Berufsbildung (Art. 27 GPOS);

e) Personen, die auf andere Weise für ihre Informatikausrüstung entschädigt werden.

2 Grundsätze

Art. 3 Informatikausrüstung

[1] Die Informatikausrüstung einer Lehrperson muss es ihr ermöglichen, die in den Lehrplänen festgelegten Ziele zu erreichen und ihren in Artikel 30 GPOS festgelegten Auftrag als Lehrperson auszuführen.

[2] Die persönliche Informatikausrüstung der Lehrperson, für die sie die Verantwortung trägt und deren Eigentümerin sie ist, umfasst insbesondere:

a) ein tragbares Gerät des mittleren Segments;

b) nötiges Zubehör des mittleren Segments;

c) Wartung und Support;

d) das private Smartphone.

[3] Die Lehrperson muss ihre Informatikausrüstung auf dem neuesten Stand und in Bezug auf die von der Schule angebotene Informatikinfrastruktur funktionsfähig halten.

[4] Die Informatikausrüstung der Lehrperson muss den Anforderungen für den Einsatz im Unterricht und den Weisungen, Reglementen und Chartas zur digitalen Sicherheit der Walliser Schule entsprechen.

[5] Das Departement legt die Anforderungen in Bezug auf die Informatikausrüstung fest und die einzelnen Schulen können diese spezifizieren.

[6] Der Staat Wallis stellt der Lehrperson eine digitale Identität zur Verfügung, die ihr den Zugang zu professionellen digitalen Diensten ermöglicht.

3 Entschädigung

Art. 4 Höhe der Entschädigung

[1] Die jährliche Pauschale, die der Lehrperson für die Nutzung ihrer Informatikausrüstung zu beruflichen Zwecken bezahlt wird, ist auf 250 Franken festgelegt.

[2] Die jährliche Pauschale wird an Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent oder mehr bezahlt.

[3] Die Direktion des Schulzentrums muss überprüfen, ob die Lehrperson über die notwendige Informatikausrüstung verfügt, um ihren Auftrag gemäss Artikel 30 GPOS und ihres Pflichtenhefts zu erfüllen.

[4] Entspricht die Informatikausrüstung nicht den Anforderungen, wird die Entschädigung ausgesetzt und die betreffende Lehrperson muss mit administrativen Massnahmen gemäss Artikel 46 GPOS rechnen.

Art. 5 Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigung

[1] Die Entschädigung wird grundsätzlich mit dem August-Lohn bezahlt.

[2] Der Betrag der Entschädigung ist im Lohnausweis aufgeführt, es müssen allerdings keine Sozialabgaben geleistet werden.

Art. 6 Unvorhergesehene Fälle

[1] Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle ist das für die Bildung zuständige Departement zuständig.

4 Rechtsmittel

Art. 7 Beschwerde

[1] Entscheide, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, können angefochten werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
16.06.2021	01.09.2021	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-081
09.03.2022	01.09.2021	Art. 2 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	16.06.2021	01.09.2021	Erstfassung	RO/AGS 2021-081
Art. 2 Abs. 1	09.03.2022	01.09.2021	geändert	RO/AGS 2022-016